Freiplatzaktion Zürich, Dienerstrasse 59, 8004 Zürich
T 044 241 54 11 – info@freiplatzaktion.ch
IBAN-Nummer: CH77 0900 0000 8003 8582 1

Stellungnahme der Freiplatzaktion Zürich zur Vernehmlassung 2026/53 zur Änderung der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (AsylV 2)

Die Freiplatzaktion Zürich (FPA) nimmt als migrationspolitische Organisation die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr und äussert sich im Folgenden zu den wichtigsten Punkten im Vernehmlassungsverfahren 2026/53. Wenn zu einem Punkt keine Stellung bezogen wird, ist dies nicht als Zustimmung zu werten.

1. Geplante Einschränkung der Sozialhilfe von ukrainischen Geflüchteten

Ukrainische Geflüchtete erhalten nach fünf Jahren Aufenthalt, frühestens im März 2027, in der Schweiz eine Aufenthaltsbewilligung. Falls sie Sozialhilfe beziehen, sollen sie gemäss den geplanten Änderungen der Asylverordnung 2 von der ordentlichen Unterstützung ausgeschlossen und nur noch die viel tieferen Ansätze der Asylsozialhilfe erhalten.

Betroffene, darunter sehr viele Familien mit Kindern und Alleinerziehende, würden unter dieser einschneidenden Regelung leiden. Stattdessen sollte ihnen weiterhin eine minimale Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht werden, indem ihnen weiter ordentliche Sozialhilfe nach den Ansätzen der SKOS ausgerichtet wird.

2. Prekäre und willkürliche Unterstützungssituation

Bedürftige ukrainische Geflüchtete mit Schutzstatus S werden bisher nach den Ansätzen der Asylsozialhilfe finanziell unterstützt, die erheblich unter denjenigen der ordentlichen Sozialhilfe liegen. Während letztere nach den Richtlinien der SKOS berechnet werden, ist die Asylsozialhilfe kantonal und teilweise sogar kommunal unterschiedlich berechnet und liegt deutlich unter dem Existenzmini-

Freiplatzaktion Zürich, Dienerstrasse 59, 8004 Zürich
T 044 241 54 11 – info@freiplatzaktion.ch
IBAN-Nummer: CH77 0900 0000 8003 8582 1

mum. Die Unterstützungsleistungen liegen gemäss der Caritas je nach Wohnort und Familienkonstellation zwischen 10 und 71% tiefer als die ordentliche Sozialhilfe.

Dass Geflüchtete jahrelang unter prekären Bedingungen leben müssen, widerspricht dem Prinzip, dass die ausgerichtete Sozialhilfe die Teilhabe am sozialen Leben ermöglichen soll. Zwar betrifft diese Situation auch von der Sozialhilfe abhängige Geflüchtete, die nicht dem Schutzstatus S unterstehen, sondern als Kriegsvertriebene vorläufig aufgenommen sind. Aber auch dies ist äusserst problematisch und wird von der Freiplatzaktion Zürich seit je kritisiert.

3. Ukrainischen Geflüchteten wird eine Perspektive verbaut

Inhaber:innen des Status S wird nach fünf Jahren Aufenthalt in der Schweiz, d.h. frühestens ab März 2027, die Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B mit Befristung) erteilt. Nach dem geltenden Recht würden die Personen, die unterstützt werden, ab dann die ordentliche Sozialhilfe nach den Ansätzen der SKOS beziehen und somit sozial einigermassen abgesichert leben können.

Diese sinnvolle Perspektive sollte nicht durch die Vorlage vereitelt werden. Die Freiplatzaktion Zürich kritisiert die Kurzsichtigkeit dieses Vorschlags, der eine Folge des Entlastungspakets 2027 des Bundes ist. Die Kantone erhalten deshalb vom Bund für Geflüchtete aus der Ukraine bloss noch fünf statt wie bisher geplant für zehn Jahre Unterstützungsbeiträge und führen deshalb die Ansätze der Asylsozialhilfe weiter. Es erstaunt, dass sie sich stattdessen nicht gegen die Verkürzung der Unterstützungsfrist zur Wehr setzen.

4. Ukrainische Geflüchtete in die Gesellschaft integrieren

Wer gezwungen ist, unter prekären Bedingungen zu leben, spart alle nicht zwingenden Ausgaben ein. Das erschwert die Teilhabe an einem würdevollen, gesellschaftlichen Leben massiv und bewirkt bei den Betroffenen psychischen Stress

Freiplatzaktion Zürich, Dienerstrasse 59, 8004 Zürich
T 044 241 54 11 – info@freiplatzaktion.ch
IBAN-Nummer: CH77 0900 0000 8003 8582 1

und ein hohes Risiko von Verschuldung. Unter einer solchen Situation leiden zuallererst die Kinder der Geflüchteten.

Effektive Existenzsicherung ist einerseits solidarische Geste des Staates an Personen in einer Notlage und anderseits elementar für die Teilhabe am gesellschaftlichen Zusammenleben.

5. Rechtmässigkeit der geplanten Verordnungsanpassung

Eine Verordnung, die eine Kürzung der Sozialhilfe für die in Art. 82 Abs. 5 AsylG genannte Gruppe, zu der ab März 2027 auch Menschen mit Schutzstatus S zählen würden, erlaubt, würde den klaren Willen der Gesetzgeberin, wie er sich aus der Systematik der Abs. 3 und 5 des gleichen Artikels ergibt, untergraben. Die vorliegende Verordnungsanpassung wirft daher die Frage nach der Rechtmässigkeit der Verordnungsanpassung auf.

Eine Abgrenzung von Personen ohne Aufenthaltsbewilligung in Bezug auf Sozialhilfeleistungen wird bereits in Art. 82 Abs. 3 AsylG definiert: «Für Asylsuchende und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung ist die Unterstützung nach Möglichkeit in Form von Sachleistungen auszurichten. Der Ansatz für die Unterstützung liegt unter dem Ansatz für die einheimische Bevölkerung». Gleichzeitig bestimmt Art. 82 Abs. 5 AsylG explizit: «Der besonderen Lage von Flüchtlingen und Schutzbedürftigen, die Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung haben, ist bei der Unterstützung Rechnung zu tragen; namentlich soll die berufliche, soziale und kulturelle Integration erleichtert werden.»

Anhand dieser beiden Artikel wird bereits eine Unterscheidung in Bezug auf zwei verschiedene Personengruppen deutlich. Eine Kürzung der Asylsozialhilfe für schutzbedürftige Personen ohne Aufenthaltsbewilligung wird bei der aktuellen Gesetzeslage bereits angewendet.

Freiplatzaktion Zürich, Dienerstrasse 59, 8004 Zürich
T 044 241 54 11 – info@freiplatzaktion.ch
IBAN-Nummer: CH77 0900 0000 8003 8582 1

Im Bundesgerichtsentscheid BGE 131 I 166, E. 7.2.1. bekräftigt das Bundesgericht diese Unterscheidung. Die Höhe der Asylsozialhilfe ist an den jeweiligen Aufenthaltsstatus und das damit zusammenhängende aufenthaltsrechtliche Ziel geknüpft. Massgebend für die Rechtfertigung einer Ungleichbehandlung ist demnach der Aufenthaltsstatus und die damit zusammenhängende Förderung von Integration. Da der Aufenthaltsstatus von Personen ohne Aufenthaltsbewilligung im Sinne von Art. 82 Abs. 3 AsylG als provisorisch gesehen wird, erachtet das Bundesgericht in diesen Fällen eine Reduktion für zulässig.

Im Umkehrschluss ergibt sich daraus, dass sobald eine Aufenthaltsbewilligung erteilt wird, eine Person unter den Anwendungsbereich von Art. 82 Abs. 5 AsylG fällt. Der Aufenthaltszweck verändert sich daraufhin und der Förderung von Integration ist Rechnung zu tragen. Folglich entfallen sowohl die gesetzliche Grundlage als auch die Rechtfertigung für eine Ungleichbehandlung. Schutzbedürftige Personen mit Aufenthaltsbewilligung können daher keine tieferen Ansätze gegeben werden, solange das Gesetz nicht geändert wird.

Die vorgeschlagene Verordnungsanpassung ist daher rechtlich unzulässig. Der Bundesrat hat nicht die Kompetenz, per Verordnung eine weitere Ausnahme zu schaffen, die das Gesetz nicht vorsieht. Dies entspräche einem Eingriff in die Kompetenzen des Parlaments und einer Verletzung der Normenhierarchie.

6. Fazit

Die Freiplatzaktion Zürich lehnt die vorgeschlagene Verordnungsanpassung entscheidend ab, da sie Lebensumstände für Menschen in schutzbedürftigen Situationen ignoriert und sich auf eine bewusste Spaltung zwischen der «einheimischen Bevölkerung» und Menschen mit einem asyl- oder ausländerrechtlichen Aufenthaltsstatus konzentriert. Die Verordnungsanpassung würde lediglich zusätzliche Hürden für die finanzielle Unabhängigkeit von Menschen mit Schutzstatus schaffen, die auf Sozialhilfe angewiesen sind und eine langfristige Abhän-

Freiplatzaktion Zürich, Dienerstrasse 59, 8004 Zürich
T 044 241 54 11 – info@freiplatzaktion.ch
IBAN-Nummer: CH77 0900 0000 8003 8582 1

gigkeit von dieser fördern. Personen mit Aufenthaltsbewilligung fallen explizit unter den Schutzbereich, der Integration fördern muss – eine Reduktion der Sozialhilfeansätze widerspricht diesem gesetzlichen Zweck.

Wir ersuchen deshalb Bund, Kantone und Gemeinden, bedürftigen Schutzsuchenden mit der Erteilung der Aufenthaltsbewilligung die existenzsichernde Sozialhilfe auszurichten.